

Teil III der Anlage A zum TV-H

2.3 Hausmeisterinnen und Hausmeister, Pförtnerinnen und Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwartinnen und Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte

Vorbemerkung:

Abweichend von der Protokollerklärung zu Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind in diesem Unterabschnitt auch Beschäftigte eingruppiert, die bei Fortgeltung des alten Rechts

- in Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 1 oder in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt H (Hausmeister an Theatern und Bühnen) oder
- in Teil II Abschnitt O (Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden)

der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert gewesen wären.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1,

deren Tätigkeit sich aufgrund erhöhter technischer Anforderungen erheblich aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens eine Hausmeisterin bzw. ein Hausmeister oder drei Beschäftigte ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 5

1. Hausmeisterinnen und Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
2. Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwartinnen und Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte (Sportplatzmeisterinnen und Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

Entgeltgruppe 4

1. Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwartinnen und Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte (Sportplatzmeisterinnen und Sportplatzmeister).
2. Eishobelfahrerinnen und Eishobelfahrer auf Eisbereitungsmaschinen.

Entgeltgruppe 3

1. Pförtnerinnen und Pförtner
 - a) an verkehrsreichen Eingängen,
 - b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst,
 - c) die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden oder
 - d) mit Fernsprechvermittlungsdienst mit mehr als einem Amtsanschluss.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Wächterinnen und Wächter mit Dienstwaffen, Begleithunden oder im Freien.
3. Pförtnerinnen und Pförtner.
4. Reinigerinnen und Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen.

Entgeltgruppe 2

1. Reinigerinnen und Reiniger auf selbst fahrenden Reinigungsmaschinen, die diese Maschinen auch warten.
2. Wächterinnen und Wächter.
3. Reinigerinnen und Reiniger, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.

Protokollerklärung:

- Nr. 1 Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen liegt vor, wenn die Hausmeisterinnen und Hausmeister elektronische Schließ-, Alarm-, Brandmeldeanlagen oder Anlagen der Gebäudeleittechnik im Rahmen der durch den Hersteller eingeräumten Steuerungsmöglichkeiten mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich zu bedienen, zu überwachen und zu konfigurieren haben.*
- Nr. 2 Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.*
- Nr. 3 Zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherzetteln.*